

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 626, §§ 276, 823; ZPO § 286, § 138 Abs. 2

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 77/76

Urteil des BAG vom 25. August 1977

LAG Baden-Württemberg
(Mannheim)



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 77/76

6 Sa 29/75 Baden-Württemberg
(Mannheim)

Verkündet am
25. August 1977

gez. Sürig,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 25. August 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Stumpf, die Richter Dr. Gehring und Dr. Seidensticker sowie die ehrenamtlichen Richter Jahnz und Hartmann für Recht erkannt:

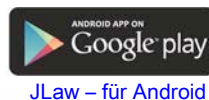
1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 30. September 1975 - 6 Sa 29/75 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger, Diplom-Chemiker, war bei der Beklagten seit dem 1. Januar 1970 als Produktions- und Betriebsleiter einer chemisch-pharmazeutischen Fabrik beschäftigt. Sein Jahresgehalt belief sich zuletzt auf 40.300,-- DM.

Die Beklagte hat das Anstellungsverhältnis mit Schreiben vom 18. Mai 1974 aus "betriebs-, personen- und verhaltensbedingten Gründen" zum 30. Juni 1974 gekündigt. Das Schreiben ist dem Kläger nach der Behauptung der Beklagten noch am gleichen Tage durch Boten, nach der Darstellung des Klägers erst am 20. Mai 1974 zugestellt worden.

Am 5. Juni 1974 sind bei einer von der Beklagten veranlaßten polizeilichen Durchsuchung der Wohnung des Klägers folgende Gegenstände aufgefunden worden, welche die Beklagte als ihr Eigentum beansprucht:

- 1 "Serva" Ionen-Austauscher M 6
- 1 Büchse Ascorbinsäure
- 1 2 l Flasche Äthanol - vergällt -
- 13 Flaschen 96 % Alkohol à 250 ccm
- 3 Flaschen 250 ccm mit nicht bekanntem Inhalt
- 49 Fläschchen 96 % Alkohol à 30 ccm
- 27 Packungen Spolera-Salbe à 100 g
- 33 Packungen Spolera-Salbe à 25 g
- 28 Fläschchen Spolera fl. à 50 ccm
- 4 Flaschen Spolera fl. à 100 ccm
- 1 Flasche Sulfoform - Spiritus 1 %
- 1 Kunststoffflasche - Weithals - mit scharfriechendem Inhalt
- 1 Flasche 200 ccm ähnlichen Inhalts.

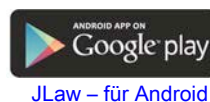
Bei einer weiteren Durchsuchung am 19. Juni 1974 sind aufgefunden worden:

- 1 Behälter (11,55 kg brutto) Alkohol - vergällt -
- 1 Behälter (21,80 kg brutto) waschaktive Lösung.

- 3 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 3 -

Der Kläger war bei den Durchsuchungen nicht anwesend, zugegen war jedoch seine - inzwischen von ihm geschiedene - Ehefrau. Sämtliche bei den Durchsuchungen gefundenen Gegenstände wurden dem Inhaber der Beklagten gegen Quittung ausgehändigt.

Wegen des Ergebnisses der Wohnungsdurchsuchung vom 5. Juni 1974 hat die Beklagte das Arbeitsverhältnis des Klägers mit Schreiben vom gleichen Tage fristlos aus wichtigem Grund gekündigt. Mit seiner Klage wendet sich der Kläger gegen die ihm erklärten Kündigungen und erstrebt die Feststellung ihrer Rechtswirksamkeit.

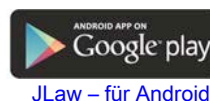
Der Kläger hat vorgetragen, er sei aufgrund seiner Stellung als Betriebs- und Produktionsleiter berechtigt gewesen zu bestimmen, welche Waren als nicht verkäuflich zu vernichten seien, wie z.B. der Produktionsausschuß. Hierbei habe es sich u.a. um zu wenig gefüllte, verbeulte oder sonst äußerlich beschädigte Tuben gehandelt. Der Produktionsausschuß insbesondere bei Spolera-Salben sei nicht vernichtet, sondern mit Zustimmung des Klägers dem gesamten Personal zur eigenen Verwendung zur Verfügung gestellt worden. Auch andere nicht verkäufliche Waren habe er der Belegschaft zum eigenen Verbrauch freigegeben und von der Möglichkeit, solche Waren privat zu verwenden, auch selbst Gebrauch gemacht. Die bei der Durchsuchung seiner Wohnung aufgefundenen Spolera-Artikel seien als Produktionsausschuß nicht mehr verkäuflich gewesen. Im Betrieb der Beklagten seien Vitamin-C-Tabletten kostenlos an die Belegschaft verteilt worden. Statt dieser Tabletten habe er selbst eine Dose Ascorbinsäure mitgenommen, für die in der Firma keine Verwendungsmöglichkeit mehr bestanden habe. Alkohol aus den Beständen des Betriebes habe er jedoch nicht mitgenommen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Rechtfertigung der fristlosen Kündigung hat sie auf das Ergebnis der Hausdurchsuchungen verwiesen und geltend gemacht, daß es ihr aufgrund des Verhaltens des Klägers nicht zumutbar gewesen sei, das Arbeitsverhältnis auch nur bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist fortzusetzen. Weiter hat sie vorgetragen, die bei

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

der Hausdurchsuchung vorgefundene Alkoholmenge stamme aus den Beständen des Betriebes. Die sichergestellten Spolera-Artikel stellten keinen Ausschuß dar, sondern seien unbeschädigte Handelsware. Zur Mitnahme einer Dose Ascorbinsäure, wie auch aller anderen in seiner Wohnung vorgefundenen Waren, sei der Kläger nicht berechtigt gewesen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben die Klage abgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte Erfolg.

I. Auf einen verspäteten Zugang der Kündigung vom 5. Juni 1974 kann sich der Kläger allerdings nicht mit Erfolg berufen. Die Revision macht insoweit geltend, das Kündigungsschreiben sei den Prozeßbevollmächtigten des Klägers zugestellt worden, die zur Entgegennahme derartiger Erklärungen aber keine Vollmacht gehabt hätten. Dem Kläger selbst sei das Schreiben erst nach dem 20. Juni 1974 zugegangen. Zu diesem Zeitpunkt sei die Ausschlußfrist des § 626 Abs. 2 BGB bereits verstrichen gewesen, so daß die Kündigung verfristet und damit unwirksam sei.

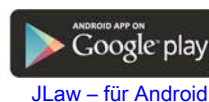
Diese Einwendung greift nicht durch.

Aus dem Sitzungsprotokoll des Arbeitsgerichts vom 12. Juni 1974 (Bl. 12 VA) ergibt sich, daß der Prozeßbevollmächtigte des Klägers in der Verhandlung im Wege der Klageerweiterung beantragt hat, "es wird festgestellt, daß die fristlose Kündigung vom 3. Juni 1974 (richtig vom 5. Juni 1974) rechtsunwirksam ist". Daraus ist zu schließen, daß die Bevollmächtigten des Klägers diesem von dem Empfang der fristlosen Kündigung Mitteilung gemacht und von ihm den Auftrag erhalten haben, dagegen im Wege der Klage vorzugehen. Mithin muß der Kläger noch innerhalb der Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB von der streitigen Kündigung Kenntnis erlangt haben.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

II.1. Die Beklagte hat in der erst kurz vor der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht vorgelegten Berufungserwiderung behauptet, die in der Wohnung des Klägers beschlagnahmten Fertigwaren (Spolera-Salbe und Spolera-flüssig) hätten unbeschädigte und einwandfreie Handelsware dargestellt. Dagegen hat der Kläger zunächst - in erster Instanz - von Proben und unverkäuflichen Mustern gesprochen und später - in der Berufungsbegründung - geltend gemacht, er sei in seiner Eigenschaft als Betriebs- und Produktionsleiter berechtigt gewesen, zuwenig gefüllte und äußerlich beschädigte Tuben als Produktionsausschuß zu behandeln, um sie entweder zu vernichten oder unentgeltlich an die Arbeitnehmer abzugeben. Zu dem Vortrag der Beklagten in der Berufungserwiderung hat er nicht mehr substantiiert Stellung genommen. Hieraus hat das Landesarbeitsgericht den Schluß gezogen, der Kläger sei offenbar nicht in der Lage, dem Vorbringen der Beklagten entgegenzutreten und die allgemein von ihm behaupteten Mängel näher darzulegen. Diese Annahme, so hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, sei um so mehr gerechtfertigt, als durch Überprüfung der Ware leicht festgestellt werden könne, welche Behauptung wahr sei.

2. Mit dieser Begründung hat das Landesarbeitsgericht die an die Darlegungspflicht des Klägers (§ 138 Abs. 2 ZPO) zu stellenden Anforderungen jedoch überspannt und dadurch, wie die Revisionsinstanz zu Recht beanstandet, bei der Würdigung des Sachverhalts gegen § 286 ZPO verstoßen. Unstreitig sind die durch die Polizei in der Wohnung des Klägers sichergestellten Waren dem Inhaber der Beklagten gegen Quittung ausgehändigt worden, so daß der Kläger, der bei der Durchsuchung seiner Wohnung nicht zugegen gewesen ist, später im Prozeß möglicherweise gar nicht mehr in der Lage war, eine genaue Darstellung der einzelnen Mängel der bei ihm gefundenen Gegenstände zu geben. Auf der anderen Seite hätte die Beklagte die nunmehr in ihrem Besitz befindlichen Tuben und Flaschen ohne weiteres vorlegen und dadurch nachweisen können, von welcher Beschaffenheit diese wirklich waren.

- 6 -



- 6 -

Das Landesarbeitsgericht muß die Sache daher noch einmal untersuchen und dabei genaue Feststellungen über die Beschaffenheit der beim Kläger gefundenen Salben und Tuben sowie auch über die Herkunft der übrigen zunächst sichergestellten und anschließend der Beklagten ausgehändigten Gegenstände treffen. Es ist nicht auszuschließen, daß sich dabei Umstände ergeben, die eine andere rechtliche Beurteilung als die vom Berufungsgericht bisher vorgenommene geboten erscheinen lassen.

Sollte das Landesarbeitsgericht bei der erneuten Prüfung der Sache wiederum zu dem Ergebnis gelangen, der Kläger habe der Beklagten gehörende Gegenstände unberechtigt an sich genommen, müßte es noch feststellen, welchen genauen Wert die vom Kläger mitgenommenen Gegenstände dargestellt haben. Diese Feststellung wäre erforderlich, weil nicht davon ausgegangen werden kann, daß Unkorrektheiten des Klägers bei unbedeutenden Vermögenswerten der Beklagten ohne weiteres einen wichtigen Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne des § 626 BGB darstellen und eine Weiterbeschäftigung bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist unzumutbar erscheinen lassen. Vielmehr bedarf es zur Begründung eines solchen Ergebnisses einer ausführlichen und erschöpfenden Abwägung aller in Betracht kommenden einzelnen Umstände des Falles, wozu auch die Höhe eines der Beklagten entstandenen Schadens gehören würde. Auch diese erschöpfende Abwägung müßte das Landesarbeitsgericht dann noch vornehmen.

III. Das angefochtene Urteil war aus diesem Grunde aufzuheben und die Sache zur weiteren Aufklärung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, ohne daß es noch einer Prüfung der übrigen von der Revision erhobenen Rügen bedurft hätte.

gez.: Dr. Stumpf

Dr. Gehring

Dr. Seidensticker

Jahnz

Hartmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)